

Gottlieb Hallwachs. Ein Heidelberger „Asozialer“ und „Berufsverbrecher“ im Fokus der NS-Justiz

Am 10. August 1938 – zwischen dem „Anschluss“ Österreichs und den Bestrebungen zur Zerschlagung der Tschechoslowakei gönnte sich das „Großdeutsche Reich“ gerade eine außenpolitische Atempause – ging der Heidelberger Kriminalpolizei ein ausgesprochen kleiner Fisch ins Netz: Der 46-jährige wohnsitzlose, in Heidelberg geborene Gottlieb Hallwachs, der sich „hausierend bzw. bettelnd im Lande“ umhertrieb, geriet in den Verdacht, für mehrere Opferstockdiebstähle in Heidelberg und den Nachbargemeinden verantwortlich zu sein. Er wurde wegen Fluchtgefahr ins Gefängnis im „Faulen Pelz“ verbracht. Nach zweiwöchigen Ermittlungen brachte Kriminalsekretär Karl Ried eine äußerst dürftige Anzeige zustande, die sich auf Hinweise des Schiffers Eugen Löser stützte, der Hallwachs und dessen Weg- beziehungsweise Teilzeitlebensgefährtin fünf Monate zuvor für einige Tage in seiner Wohnung in der Großen Mantelgasse beherbergt hatte. Löser gab zu Protokoll, dass er das Paar mehrfach aufgefordert habe, sich polizeilich in Heidelberg zu melden. Das jedoch hätten sie nicht getan und sich stattdessen ein anderes Quartier gesucht. Er habe sich gleich gedacht, „dass mit den Leuten“ – Hallwachs habe sich „Albers“ genannt und seine Begleiterin als seine Ehefrau ausgegeben – „etwas nicht in Ordnung sein könnte, weil der Mann ja beständig das Parteiabzeichen der NSDAP getragen hat. Ich habe dies genau beobachtet und ist eine Täuschung ausgeschlossen.“¹

Mit dem Hinweis auf das Tragen eines Parteiabzeichens der NSDAP gab es einen Ansatzpunkt, Hallwachs strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, denn das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“ vom 20. Dezember 1934 bedrohte Personen, die sich als „Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen“ ausgaben, ohne es zu sein, mit Haftstrafen: mit Gefängnis bis zu einem Jahr, wenn dies eines „Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen“ geschah, oder sogar mit Zuchthaus, wenn die Person bei der „Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt“.² Dass Hallwachs im Besitz eines Parteiabzeichens gewesen war, bestätigte seine Mitreisende Auguste Mennig, die von der Polizei auch im „Faulen Pelz“ in Untersuchungshaft genommen worden war. Die ebenfalls 46-jährige geschiedene gebürtige Würzburgerin gab an, Hallwachs ein halbes Jahr zuvor in ihrer Vaterstadt kennengelernt zu haben und seitdem mit ihm „in Süddeutschland von Stadt zu Stadt gezogen“ zu sein. Er habe schon in Würzburg ein Parteiabzeichen getragen, dieses aber weggeworfen, als er in Streit mit einem „Amtswalter“ der NSDAP geriet. In Wiesbaden habe sie ihm im März auf seine Bitte hin ein neues gekauft, und kurz darauf habe sie dies auch in Heidelberg nochmals getan: in einem Geschäft in der Hauptstraße für 35 Pfennig, ohne dass sie einen Parteiausweis hätte vorlegen müssen. Den gemeinsamen „Lebensunterhalt“ habe Hallwachs während der Reisen damit bestritten, dass er „Unterstützungen“ von „Geistlichen, Professoren, Studienrä-

Haft i. a. S. (Name der Polizeiverwaltung) (Genauere Bezeichnung der Dienststelle) Geschäftsbereich: Anruf: 6151		Staatliche Kriminalpolizei Der Polizeidirektor in Heidelberg • Kriminalabteilung • Tagung: 22.8.38 Gericht: 12.8.38 In R. Bearbeiter: (Wingang/Krmer)
Strafanzeige Heidelberg und versch. Tatort: Städte und Orte Süddeutschlands. M.O.-Bezirkt: Von Februar bis 10.8.38 Tatzeit: Strafbare Handlung: Vergehen gegen § 5 Riff. 2 des Ges. gegen Weim. tückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20.12.34 §§ R.G.B.I. 1 S.1269. M.O.B. Gefährdungs: Heidelberg am 25. August 38.		K I 25. August 1938 (Dienststelle) (Datum) Spurenjuche hat Befragten — ist nicht erforderlich. Spuren sind nicht gefunden. Spuren sind gelöscht an den Gefährdungsstellen der abgehandelt. Krim. Sekr. (Name und Amtsbezeichnung)
Beschuldigt (Täter und Beteiligte): a) Gottlieb Hallwachs, led. Kaufmann geboren am 18.8.92 in Heidelberg in Z.Zt. hier in Haft. Wohnung:		am ten geboren, in wohnhaft, Geburts: , geist an:
b) geboren am in Wohnung: Gegenstand:		Gelegentlich anderweitiger Ir- nehmungen, gegen den Beschuldigten, der sich z.Zt. wegen Verdachts des Opferstookdiebstahls hier in Untersuchungshaft befindet, wurde festgestellt, dass er das Partei- abzeichen der NSDAP getragen hat, obwohl er nicht Mitglied der Par- tei ist.
Wert (Höhe des Schadens): Photographiert Diktat Überfahrgänge: vom 1.7.38 Vorgehen: Ermittlung Erkennungsmittel Anlagen.		Eugen L. S. e r verh. Schiffer, geb. am 8.7.94 in Mannheim, wohnhaft Grosse Mantel-

St. Pol. Nr. 30. Strafanzeige. 1589

Vorzeitig bei St. Behörde in Stuttgart

Strafanzeige gegen Gottlieb Hallwachs vom 25. August 1938 (Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe 507 Nr. 2970)

ten, Lehrern u.s.w.“ erhielt. „Wenn Hallwachs zu Professoren u.s.w. ging, hat er das Parteiabzeichen meistens getragen, wenn er zu Geistlichen ging, hat er es in die Westentasche gesteckt.“³

Hallwachs selbst legte ein zögerndes Geständnis ab: Ganz zu Unrecht habe er sich nicht mit dem Parteiabzeichen geschmückt; schließlich habe er sich „im Jahre 1933 in Berghausen bei Durlach zur NSDAP. angemeldet und auch 3 RM Eintrittsgeld bezahlt“ – hierüber besaß er sogar noch eine Abschrift einer Bescheinigung. Weitere Beiträge habe er allerdings nicht geleistet, und auch ein Parteausweis sei ihm von der Reichsleitung in München nie zugestellt worden. Dass er in den Vormonaten an verschiedenen Orten ein Parteiabzeichen getragen hatte, obwohl er kein Mitglied war, konzidierte Hallwachs schließlich; auch habe er gewusst, dass dies verboten sei: „Bei der Ausübung meines Hausierhandels habe ich das Abzeichen aber nicht getragen, sondern nur abends und da nicht immer.“ Hallwachs bestätigte, dass seine Reisegefahrin, die ihn mit ihrer Aussage belastete, ihm das Parteiabzeichen gekauft hatte,

und bezichtigte sie ihrerseits, es selbst auch ab und an getragen zu haben. Sollte es sich bei der Partnerschaft um eine Liebesbeziehung gehandelt haben, so dürfte sie mit den gegenseitigen Schuldzuweisungen in der Untersuchungshaft ein Ende gefunden haben, denn Mennig wies diesen Vorwurf zurück und bekräftigte, dass „Hallwachs das Parteiabzeichen auch getragen hat, wenn er in Privathäuser gegangen ist“, also seinen Hausierhandel betrieben hat.⁴

Die Ermittlungen gegen Hallwachs und Mennig kamen kaum im Schneckentempo voran. Nachdem beide mehr als ein Vierteljahr in Untersuchungshaft verbracht hatten, hielt Kriminalsekretär Ried in seinem Schlussbericht Ende November 1938 schon fast resigniert fest, dass von Mennig nichts Neues zu erfahren sei und Hallwachs „schon seit einiger Zeit und auch beim Versuch ihn zu dieser Sache zu hören, jede Angabe“ verweigere. Man habe eine „grössere Zahl von Lehrern u.s.w. bei denen Hallwachs vorgesprochen hat, gehört. Viele können mit Bestimmtheit angeben, dass er dabei kein Parteiabzeichen getragen hat. Andere können darüber keine bestimmten Angaben machen, jedoch kann sich keiner entsinnen, dass er das Parteiabzeichen getragen hat.“ Auch die Ermittlungen zu den Opferstockdiebstählen hatten ins Leere geführt, da sich herausstellte, dass Hallwachs sich zu den Tatzeitpunkten Anfang August „in Göppingen, Bad Cannstadt, Kirchheim a.N. und Heilbronn aufgehalten hat und erst am 6.8.38 nach Heidelberg gekommen ist“. Eine Krux war es auch mit dem Tatvorwurf der Bettelei: „Es konnte nur festgestellt werden, dass er sich als betrügerischer Bettler betätigt hat, jedoch konnte keine Person ermittelt werden, die sich durch ihn betrogen fühlte.“⁵

Die Heidelberger Staatsanwaltschaft zog hieraus die Konsequenz, die Aufhebung des Haftbefehls gegen Hallwachs zu beantragen: Er sei der Opferstockdiebstähle zwar weiterhin verdächtig, Beweise könnten jedoch nicht erbracht werden. „Soweit die Beschuldigten sich gegenseitig belasten, können ihre Aussagen nicht als sichere und ausreichende Urteilsgrundlage angesehen werden, da sie sich entzweit haben und verfeindet sind.“ Dass Hallwachs „des Bettels in zahlreichen Pfarrhäusern, bei Lehrern und anderen Personen“ als „überführt angesehen werden“ könne, rechtfertige die Aufrechterhaltung des Haftbefehls nicht, da er nur eine geringe Strafe zu gewärtigen habe; gleiches gelte für das Delikt des unbefugten Tragens des Parteiabzeichens.⁶ Mit dieser nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchaus plausibel anmutenden Argumentation drang die Staatsanwaltschaft jedoch höheren Ortes nicht durch. Ohne dass in der überlieferten Strafakte ersichtlich wäre, wann und wie eine Intervention erfolgte, zog der Mannheimer Oberstaatsanwalt als Anklagebehörde beim Sondergericht das Verfahren an sich, um Hallwachs und möglicherweise auch Mennig wegen eines Heimtückevergehens zur Rechenschaft zu ziehen, und ließ beide aus Heidelberg in das Gefängnis Mannheim verlegen.⁷

Dort versuchte ein Mannheimer Kriminalpolizist Mitte Januar 1939 sein Glück mit erneuten Vernehmungen der beiden Beschuldigten. Hallwachs bewegte er – wie auch immer – dazu, nun wieder Angaben zur Sache zu machen, ohne dass sich dabei jedoch neue Belastungspunkte ergaben. Er blieb bei seiner Strategie, das Parteiabzeichen nur außerhalb seiner Hausiertätigkeit getragen haben zu wollen, vorzugsweise

in Cafés oder Lokalen, „um besser bedient zu werden“, und insbesondere in „NSV-Küchen“, um das Manko auszugleichen, dass dort verbilligtes Essen eigentlich nur gegen Vorlage eines Mitgliedsausweises der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ ausgegeben wurde. Neu hingegen war Hallwachs' Versuch, aus ärztlichen Gutachten Kapital zu schlagen, die ihm bestätigten, unter „starker Erregbarkeit“ zu leiden. Diese hatte er mitunter zögerlichen Hausiertransaktionspartnern vorgezeigt, sie konnten aber – so meinte er vermutlich – auch gute Dienste tun, wenn es um seine Zurechnungs- und Schuldfähigkeit in dem aktuell schwebenden Verfahren ging.⁸ Die ebenfalls vernommene Mennig blieb im Wesentlichen bei ihren früheren Aussagen und machte damit auf den ermittelnden Kriminalsekretär Ortstadt einen vergleichsweise günstigen Eindruck: „Die Angaben der Mennig erscheinen ziemlich glaubhaft. Die des Hallwachs sind unklar und nicht zusammenhängend. Nach hiesigem Ermessen, ist er derjenige, der die Mennig aufforderte die Parteiabzeichen zu kaufen. H. erweckte den Eindruck eines Schwindlers und einer raffinierten Person.“⁹

Mennig versuchte selbst auch noch, gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft zu punkten, die sie aus der Haft heraus mit einer Bittschrift adressierte: Den von Hallwachs erhobenen Beschuldigungen sei kein Glauben zu schenken. Er sei von „Eifersucht + Rache“ geleitet, weil sie schon während des letzten Heidelbergaufenthalts das Verhältnis zu ihm gelöst habe – schließlich hätte sie doch „unter steten Schimpfen + Schlagen [...] eine Ehe nicht eingehen können“. Mennig verwies darauf, dass sie nicht vorbestraft sei, und sprach sich selbst eine günstige Sozialprognose aus: „Nach dem Tode meiner Mutter bin ich als einzige Tochter Erbe einer 4 Zimmer Wohnung und nötigenfalls nehme ich noch ein Kind in Pflege, da ich selbst keine besitze aber Kinder sehr gerne habe. [...] So werde ich in Zukunft meinen weiteren Lebensunterhalt bestreiten können.“¹⁰ Die Justizbehörden reagierten auf dieses Schreiben nicht, ebenso wenig auf eine zweite Eingabe Mennigs, in der sie Personen benannte, die bezeugen könnten, dass sie arbeitsfähig und auch arbeitswillig sei.¹¹ Erst Anfang Mai 1939, nachdem die Beschuldigte schon fast ein Dreivierteljahr in Untersuchungshaft gesessen hatte, beschloss der Oberstaatsanwalt, das Verfahren gegen Mennig einzustellen und es bei einer „Verwarnung“ gegen sie zu belassen.¹²

Zeitgleich mit der Freisetzung Mennigs erhob der Oberstaatsanwalt Klage gegen Hallwachs, der sich Ende Januar 1939 – vermutlich infolge seiner jüngsten Auslassungen gegenüber dem ermittelnden Kriminalsekretär – einer medizinischen Begutachtung hatte unterziehen müssen. Diese Aufgabe fiel dem Mannheimer Gefängnisarzt Carl Trappmann zu, der gutbürgerlichen Verfolgungsopfern gelegentlich mit menschlichem Anstand begegnete und aus diesen Einzelfällen später in seinem Spruchkammerverfahren Vorteile für die Fortsetzung seiner medizinischen Karriere in Nachkriegsdeutschland zu ziehen verstand, der aber Beschuldigten, die aus prekären sozialen Verhältnissen stammten, mit unverhohlener Verachtung begegnete und während des Krieges keine Scheu zeigte, Kleinkriminelle mit seinen Gutachten als „Asoziale“ und „Gewohnheitsverbrecher“ zu etikettieren und damit aufs Schafott zu bringen.¹³ Seinen sozialrassistischen Ressentiments ließ Trappmann auch in seinem Gutachten über Hallwachs freien Lauf und konstatierte sogleich „Arbeitsscheu“ und „Hang zum Ver-

brechen“, die „seiner moralisch minderwertigen Veranlagung entsprechen“. Frühere Gutachten, in denen Hallwachs' normabweichendes Verhalten mit psychiatrischen Kategorien gedeutet worden war, schob Trappmann mit dem pauschalen Hinweis beiseite, sie seien „nach der heutigen Auffassung vom Staatsbürger und seinen Pflichten unhaltbar“. Nach aktuellem Verständnis sei die Hallwachs zugeschriebene Schizophrenie durch eine „fortschreitende Verarmung des Innenlebens“ gekennzeichnet, „der Kranke wird hohler, seine Seele ähnelt zum Schluß einem ausgebrannten Krater, in dem nichts mehr vorgeht“. ¹⁴

Nichts davon sei, so meinte Trappmann, bei Hallwachs festzustellen:

„Im Gegenteil, wie 1933 auch im Rechtsleben gesündere Verhältnisse eintraten, steckte H. bald um weil er nicht gewillt war auch die Kehrseite seiner angeblichen Geisteskrankheit [das heißt: eine Anstaltseinweisung, F.E.] mit in Kauf zu nehmen, von den Wahn und Verfolgungsideen nicht mehr zu reden, pumpte er sich auch vorsichtiger Weise auch in keinen Erregungszustand mehr hinein. Das war allerdings die einzige Besserung, die man bei ihm feststellen kann. Hallwachs hat auch im dritten Reich sein arbeitsscheues und ganz auf Bettel und Schwindel eingestelltes Leben fortgesetzt. Denn, der Kauf von religiösen Schriften, die er sich bei einem Pfarrer erbettelt um sie einem anderen zu verkaufen ist ja nur verschleierter Bettel. H. spekulierte darauf, daß er wenigstens ein kleines Almosen bekommen würde, wenn man ihm auch nichts abkaufte, wozu er seine Opfer mit mitleiderregenden Legenden über sich noch ermunterte. Um aber auch nicht auf Genüsse sexueller Art verzichten zu müssen reiste er meistens mit seiner ‚Frau‘, die natürlich auch zum Lebensunterhalt beitragen mußte.“

Für seinen vermeintlich minderwertigen Charakter kennzeichnend hielt Trappmann auch das Verhalten des Beschuldigten in der Untersuchungshaft. In Heidelberg habe er versucht, „einen Beamten gegen den anderen auszuspielen“, und

„als er wegen herausfordernden Benehmens gegen einen Beamten mit drei Wochen Arrest bestraft wurde, zeigte er sich bei Verhängung der Strafe sehr aufsässig und pumpte sich in einen starken Erregungszustand hinein, selbst in der Arrestzelle schrie er gegen morgen so laut, daß sich Umwohnende beschwerten, sobald aber mehrere Beamten sich seiner Zelle näherten, war er sofort ruhig.“ ¹⁵

So weit beruhte Trappmanns Gutachten, das man „medizinisch“ ob seines Inhalts kaum nennen mag, auf Aktenstudium und Hörensagen des Gefängnispersonals, und die persönliche Untersuchung, die er zumindest oberflächlich vorgenommen hatte, bestätigte die Befunde. Hallwachs sei „höflich, etwas zurückhaltend“ aufgetreten, „gegenüber seinen Straftaten war er uneinsichtig, sonst waren seine Gedankengänge logisch und geordnet“. Er sei „reichlich uninteressiert ob seiner Straftaten, nur ist er sehr bedacht, daß man ihn nicht als geisteskrank hinstelle und in eine Anstalt verbringe“. Die

„körperliche Untersuchung zeitigte keine bemerkenswerten Befunde, Hallwachs ist gesund. Man findet bei dem Angeklagten querulatorische Züge, er zeigt sich dann durch seinen Erregungszustand hemmungslos, unbeherrscht, aber man hat nicht den Eindruck, daß es sich bei ihm um einen schweren unbeeinflussbaren Zustand handelt. H. hat es selbst noch in der Hand seine Erregung zu dämpfen, wenn es ihm notwendig erscheint, zwar wenn er sich künstlich bis zu einem gewissen Stadium hineingepumpt hat, verliert er, wie alle Degenerierten, die Kontrolle über sich selbst. Der Angeklagte ist eine minderwertige, arbeitsscheue, asoziale Natur, er denkt nur an sich und seinen Vorteil. Moralisch morsch schämt er sich nicht, seine



Carl Trappmann, Mannheimer Gefängnisarzt 1938–1945, Parteimitglied seit 1937 – und sicher mit gutem Grund Träger des Parteiabzeichens, der in vorausseilendem Gehorsam, politisch angepasst und in bürokratischer Routine mehrere „Gewohnheitsverbrecher“ über seine Gutachten zu Tode brachte (Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe 310)

angebliche Geisteskrankheit als Geschäftstrik anzuwenden, ebenso wie er jetzt zum wiederholten Male Symbole des Nationalen Deutschlands zu seinem ehrlosen Handwerk ausnützt und zwar geschickt ausnützt. Wenn er auch minderwertig und abartig in seinem seelischen Gefüge sein mag, so kann ich dies doch nicht als krankhaft und damit entschuldbar ansehen. Meines Erachtens ist er für vorliegende Straftat voll verantwortlich.“¹⁶

Mit dieser gutachtlichen Einschätzung in der Ermittlungsakte erhob der Oberstaatsanwalt Klage gegen Hallwachs beim Sondergericht wegen eines Heimtückevergehens. Da sich für die vermeintlichen Betrugereien keine Geschädigten hatten finden lassen, blieben also nur der Besitz und das widerrechtliche Tragen eines Parteiabzeichens übrig, und dies auch nur in der geringer strafbewehrten Variante der Erlangung persönlicher Vorteile und nicht in der zuchthausfähigen Kombination mit der Begehung einer Straftat. Wenn auch die Tat somit nur eine kleine war, richtete der Oberstaatsanwalt in seiner Anklageschrift umso größeres Augenmerk auf den Täter. Er schilderte Hallwachs mit Blick auf dessen Strafliste, in der für die Jahre zwischen 1911 und 1937 zwanzig Verurteilungen verzeichnet waren – die meisten wegen Diebstahls und Betrugs – als einen notorischen Straftäter und fokussierte auf die Taten der jüngeren Vergangenheit. Was das unbefugte Tragen von Parteiabzeichen betraf, so stand Hallwachs nun schon zum dritten Mal vor Gericht: Im März 1935 war er vom Amtsgericht Neuenbürg freigesprochen worden, „weil für nicht widerlegt erachtet wurde“, dass er zum Tatzeitpunkt (Oktober 1933) „noch zum Tragen des Parteiabzeichens sich für berechtigt gehalten habe“, und im Juli 1936 hatte ihn das Sondergericht Stuttgart zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt, „weil er im Februar und März 1936 im Kreis Reutlingen unbefugt das Parteiabzeichen getragen hatte“.¹⁷

Unter den Strafen wegen anderer Delikte hielt der Oberstaatsanwalt für erwähnenswert, dass Hallwachs direkt im Anschluss an die Verbüßung der Stuttgarter Stra-

fe auf Beschluss des Bezirksamts im bayrischen Mindelheim für die Dauer von zwei Jahren in das Arbeitshaus Rebendorf (bei Eichstätt) eingewiesen wurde, dort aber wegen Überfüllung nicht untergebracht werden konnte. Nach einem Zwischenaufenthalt als Arbeitshausgefangener im Konzentrationslager Dachau wurde er wegen eines Betrugsdelikts in Donauwörth in Haft genommen und im März 1937 vom Landgericht Augsburg zu einer viermonatigen Haftstrafe verurteilt, nach deren Verbüßung er „versehentlich auf freien Fuß“ kam. Dies wäre nach Abschluss des bevorstehenden Mannheimer Verfahrens zu korrigieren mit der Einlieferung nach Rebendorf zur Verbüßung der Restarbeitsstrafe. Noch unübersichtlicher wurde Hallwachs' kriminelle Vorgeschichte durch zwei Verfahrenseinstellungen wegen Schuldunfähigkeit: ein im Februar 1933 in Tübingen anhängig gewesenes Verfahren „wegen Verbrechens nach § 176 Abs. 3 StGB“ (Kindesmissbrauch) und ein im Dezember 1933 bei der Staatsanwaltschaft geführtes Verfahren „wegen gefährlicher Körperverletzung“.¹⁸

Das Sondergericht Mannheim verhandelte den Fall Hallwachs am 2. Juni 1939, also knapp zehn Monate nach seiner Verhaftung, und verurteilte ihn wegen eines Heimtückevergehens zu einer zehnmonatigen Haftstrafe. Da von der verbüßten Untersuchungshaft nur knapp die Hälfte angerechnet wurde, hieß dies, dass Hallwachs noch weitere fünf Monate hinter Gittern bleiben sollte. Dieses per se völlig absurde und nach den Maßstäben der nationalsozialistischen Sondergerichtsbarkeit harte Urteil rechtfertigte das Gericht damit, dass Hallwachs Wiederholungstäter gewesen sei: Obwohl er um die Strafbarkeit seines Vorgehens wusste, habe er Mennig zweimal dazu angestiftet, ein Parteiabzeichen zu kaufen, das er dann „beim Besuch von Wirtschaften oder beim Besuch der NSV-Küche trug, um bevorzugt behandelt zu werden, bezw. überhaupt ein Essen zu erhalten“. Hallwachs gebe

„dies alles zu; er meint, er habe das aus einem Geltungsbedürfnis heraus getan; auch habe er immer gemeint, dass er aufgrund seiner im Jahre 1933 getätigten Anmeldung zur Partei zum Tragen des Parteiabzeichens berechtigt sei. Diese einfältige Ausrede des sonst raffinierten Angeklagten ist widerlegt durch die richterliche Belehrung im freisprechenden Urteil Neuenbürg vom 4.3.35 und durch seine Verurteilung durch das Sondergericht Stuttgart vom 4.7.1936.“

Strafverschärfend, so meinte das Gericht, müssten die zahlreichen Vorstrafen „ins Gewicht fallen. Dazu kommt, dass derartige asoziale Naturen das Ansehen der Partei erheblich gefährden. Ein scharfe, der Abschreckung dienende Strafe war geboten“.¹⁹

Auf Grundlage der in Hallwachs' Sondergerichtsakte überlieferten Informationen auch nur zu einer groben objektiven Einschätzung seiner Persönlichkeit zu kommen, ist sehr schwierig. Ein Versuch sei gleichwohl unternommen: Der bei seiner ersten Heidelberger Vernehmung angefertigte Fragebogen bietet nur rudimentäre biografische Informationen. Als Geburtsort ist Heidelberg genannt, ohne dass die Familie – der Vater gleichen Vornamens firmiert in dem Fragebogen von 1938 als „Strickereibesitzer in Reutlingen“ – in den Heidelberger Adressbüchern der 1890er-Jahre aufgeführt wäre. Ob die für den Beschuldigten selbst genannte Berufsbezeichnung „Kaufmann“ bedeuten sollte, dass er hierfür eine Ausbildung absolviert hatte, oder es eine euphemistische Bezeichnung für seine Hausiertätigkeit war, bleibt unklar.²⁰ Über seinen Bildungsweg ist der Sondergerichtsakte gar nichts zu entnehmen, und über seine frühe-

ren Berufstätigkeiten heißt es in der Urteilsbegründung nur knapp zusammenfassend: „Er hat eine bewegte Vergangenheit, eine unstete Lebensführung hinter sich, als Fabrikarbeiter, Reisender und Hausierer kreuz und quer über Norddeutschland, hauptsächlich Rheinland, bis nach Süddeutschland“.²¹ Zwischen 1911 und 1913 scheint er sich überwiegend in Nordbaden und in Württemberg aufgehalten zu haben; die Strafliste führt für diese Jahre jedenfalls Urteile von Bezirksämtern und Gerichten in Mosbach, Mannheim, Gaggenau, Heilbronn, Schwetzingen, Wertheim und Ludwigshafen auf. Ab Oktober 1912 diente er, so heißt es wiederum in der Urteilsbegründung, für einige Monate als Soldat im Infanterieregiment in Mannheim, „von wo er wegen Nervenkrankheit als ‚d.u.‘ [dienstunfähig, F.E.] entlassen worden ist“. Über seine Kriegsdienstverhältnisse äußert sich die Urteilsbegründung nur im Konjunktiv: Er scheine beim Infanterieregiment in Osnabrück eingezogen worden zu sein, habe kurze Zeit im Felde gestanden, „wurde angeblich Ostern 1916 verschüttet, hielt sich dann einige Zeit in Lazaretten auf“ und wurde 1917 als dienstunfähig entlassen.²²

Sehr wenige Anhaltspunkte für seinen Lebensweg in den Nachkriegsjahren bietet wiederum die Strafliste: 1922 und 1923 tauchen dort Hanau, Kempten und Stuttgart als Gerichtsorte auf, 1925 Mainz und Altona sowie 1928 Ulm. Blendet man die letzte Bagatelldstrafe aus – eine vierwöchige Haft wegen Verstoßes gegen die Gewerbeordnung („Führung eines falschen Fähigkeitszeugnisses“) –, so war es Hallwachs gelungen, in den letzten sieben Jahren vor der nationalsozialistischen Machtübernahme straffrei zu bleiben. Warum er gleich 1933 wieder mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geriet, ist unklar und kann nur spekulativ erörtert werden: Seiner kriminellen Vorgeschichte und seinem unkonventionellen Lebenswandel nach wurde Hallwachs sicherlich in rasch verstärktem Maße als soziale Rand- oder Ballastexistenz wahrgenommen, für die in der sich formierenden „Volksgemeinschaft“ kein Platz mehr war und die zwangsläufig die geschärfte Aufmerksamkeit des sich politisch neu ausrichtenden Polizei- und Justizapparats auf sich zog. Dürfte der Historiker als Küchenpsychologe agieren, so würde er vielleicht Hallwachs' Beitrittsversuch in die NSDAP und sein leichtfertiges illegales Hantieren mit Parteiabzeichen als den ungelenkten Versuch eines gesellschaftlichen Außenseiters deuten, doch Zugang zu eben jener „Volksgemeinschaft“ zu finden.

Die Mitteilungen der Sondergerichtsakte über Hallwachs' vermeintliche kriminelle Handlungen in Heidelberg im Sommer 1938 lassen statt eines skrupellosen Betrügers doch eher einen durchaus intelligenten oder zumindest eloquenten Tagedieb erkennen, der mit der gezielten Ansprache von Pfarrern und lokalen Bildungseliten ein originelles Geschäftsmodell zum Almosenerwerb entwickelt hatte, das ihm selbst eine vermutlich nur gerade so ausreichende Existenz ermöglichte und in der Wahrnehmung der Betroffenen – namentlich genannt werden in der Sondergerichtsakte mehrere Kaplane und Pfarrer, ein Professor, verschiedene Lehrer und ein pensionierter Handelschuldirektor – gar nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllte. Dass Hallwachs dann im Gefängnis ganz andere Verhaltensweisen zeigte als seinen Hausierhandelspartnern gegenüber, um sich in der ihm aus langer Erfahrung vertrauten Haft- und Häftlingsgesellschaft zu behaupten, lässt sich auch ganz anders erklären als durch den Verweis

auf einen „minderwertigen Charakter“, mit dem der medizinische Gutachter Trappmann schnell bei der Hand war: nämlich als verständlicher Protest gegen die willkürliche Inhaftierung auf der Grundlage eines reinen Phantomdelikts, als das die „Heimtücke vergehen“ vernunftbegabten und moralbesitzenden Menschen erscheinen durften.

Welche Wege Hallwachs nach der Verbüßung seiner Haftstrafe ging beziehungsweise zu gehen gezwungen war, ist anhand seiner Sondergerichtsakte nicht zu erschließen. Vermutlich wurde er unmittelbar ins Arbeitshaus Rebdorf überstellt, um dort den Strafreß abzarbeiten, dem man ihm 1937 „versehentlich“ erlassen hatte. Ob Hallwachs danach aus Rebdorf entlassen wurde oder dort beziehungsweise in einem anderen Arbeitshaus in „Überhaft“ gehalten wurde, ist dem Verfasser dieser Zeilen unbekannt. Aktenkundig wurde er jedenfalls wieder mit der Einlieferung in das Konzentrationslager Dachau am 8. Januar 1942. Dort starb Gottlieb Hallwachs acht Monate später, am 8. September 1942, nach dem Eintrag in der Sterbeurkunde an „Versagen von Herz und Kreislauf bei Darmkatarrh“.²³

Mit der durch keinen hinreichenden Rechtsgrund legitimierten Überstellung ins Konzentrationslager Dachau, wo er vermutlich durch die desaströsen hygienischen Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse vorzeitig ums Leben kam, wurde Hallwachs von einem bloß im „Dritten Reich“ härter als in rechtsstaatlichen Systemen üblich bestraften kleinkriminellen Wiederholungstäter zum Verfolgungsoffer eines diktatorischen Unrechtsregimes. Er gehörte zu der Zehntausende zählenden Gruppe von als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Stigmatisierten, denen über viele Jahrzehnte hinweg die öffentliche Anerkennung als nationalsozialistische Verfolgungsoffer versagt wurde und die erst in der allerjüngsten Vergangenheit in den engeren Fokus der historischen Forschung und in den Wahrnehmungsbereich einer breiteren Öffentlichkeit gelangt sind.²⁴ Wie viele Heidelberger und Heidelbergerinnen neben Gottlieb Hallwachs zu dieser Opfergruppe zählen, lässt sich aktuell noch nicht einmal mit einer annähernden Schätzung beantworten.

Anmerkungen

- 1 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 507 Nr. 2970, Strafanzeige vom 25.8.1938.
- 2 Zit. nach: Frank Engehausen: Tatort Heidelberg. Alltagsgeschichten von Repression und Verfolgung 1933–1945, Frankfurt/Main u. New York 2022, S. 371.
- 3 GLA (wie Anm. 1).
- 4 Ebd.
- 5 Ebd., Bericht vom 25.11.1938.
- 6 Ebd., Schreiben vom 9.12.1938.
- 7 Vgl. ebd., Anzeige vom 24.12.1938.
- 8 Ebd., Protokoll der Vernehmung von Hallwachs vom 10.1.1939.
- 9 Ebd., Schlussprotokoll vom 11.1.1939.
- 10 Ebd., Brief vom 25.1.1939.
- 11 Vgl. ebd., Brief vom 8.2.1939.
- 12 Vgl. ebd., Schreiben vom 9.5.1939.
- 13 Vgl. <https://ns-ministerien-bw.de/2019/03/jenes-mass-von-guete-welches-eigenschaft-eines-arztes-sein-muss-dr-med-carl-trappmann-als-gutachter-in-mannheimer-strafverfahren-1939-und-1943>

(letzter Abruf 8.5.2024) sowie seine Spruchkammerakte: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland NW 1037-BI, Nr. 17995.

14 GLA (wie Anm. 1), Gutachten vom 1.2.1939.

15 Ebd.

16 Ebd.

17 Ebd., Anklageschrift vom 9.5.1939.

18 Ebd.

19 Ebd., Urteilsbegründung vom 2.6.1939.

20 Vgl. ebd., Fragebogen vom 25.8.1938.

21 Ebd., Urteilsbegründung vom 2.6.1939.

22 Ebd.

23 Vgl. <https://collections.arolsen-archives.org/de/document/10085558> (letzter Abruf 8.5.2024).

24 Vgl. Frank Nonnenmacher (Hg.): Die Nazis nannten sie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Geschichte der Verfolgung vor und nach 1945, Frankfurt/Main u. New York 2024.